

Satzung

der Stadt Mahlberg über
den Bebauungsplan

„Feldstraße, 4. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 24.09.2018 die Änderung des Bebauungsplans „Feldstraße, 4. Änderung“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 07.09.2018 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und dem textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.09.2018.

9.3.0 Anpflanzfestsetzungen für das Grundstück Flst.Nr. 649/5

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 649/5 ist eine zweireihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Empfohlen wird die Verwendung folgender Pflanzen:

- Ligustrum vulgare (Liguster) (giftige Gehölze)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Sambucus nigra (Holunder)

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 649/5 sind 10 hochstämmige standortheimische Bäume mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

10.2.0 Wall

Auf der nördlichen und östlichen Seite des Gle ist ein am Fuß 6,00 m breiter Wall herzustellen. Die Höhe muss mindestens 2,50 m vom vorhandenen Gelände betragen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mahlberg,

.....
Benz, Bürgermeister